



Hygiene- und Organisationsplan ab 01.09.2020

Inhalt

1. Risikoanalyse
2. Risikobewertung
3. Risikominimierung
 1. Organisatorische Maßnahmen
 2. Hygiene in Klassenräumen, Fluren und Aufenthaltsbereichen
 3. Hygiene in Sanitärbereichen
 4. Persönliche Hygiene
 5. Hygiene in Sporthallen
 6. Erste Hilfe Hygiene
4. Überwachungsmaßnahmen
5. Aktualisierung des Hygieneplans
6. Belehrungs- und Meldepflichten; Dokumentation

1. Risikoanalyse

Die COVID-19 Pandemie bedingt es, einen speziellen Hygiene- und Organisationsplan für das Carl Friedrich von Weizsäcker- Gymnasium aufzustellen. Da die Übertragungswege noch nicht abschließend erforscht sind und die Risiken für einzelne Bevölkerungsgruppen noch nicht bewertbar sind, muss das oberste Ziel zur Zeit sein, Übertragungen zu verhindern.

2. Risikobewertung

Untersuchungen zeigen, dass Krankheitsverläufe und Folgen für ältere Personen und Personen mit Vorerkrankungen in der Regel deutlich schwerer sind. Insbesondere bei jüngeren Personen verläuft die Krankheit manchmal ohne Symptome, trotzdem können sie andere Personen infizieren. Medikamente und Impfungen sind noch nicht auf dem Markt. Hieraus ergibt sich, dass nur durch das Einhalten von Hygienemaßnahmen und räumlicher Distanzierung ein gegenseitiger Schutz möglich ist.

3. Risikominimierung

3.1. Organisatorische Maßnahmen

Unterrichtsorganisation und Rückverfolgbarkeit von Kontakten

Der Unterricht in Präsenzform stellt den Regelfall dar. Sollte Präsenzunterricht auch nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten wegen des weiterhin notwendigen Infektionsschutzes oder deshalb nicht vollständig möglich sein, weil Lehrkräfte dafür nicht eingesetzt werden können und auch kein Vertretungsunterricht erteilt werden kann, findet Distanzunterricht statt. Hierzu erstellt das CFvW Gymnasium eine gesonderte Handreichung.

Es hat eine namentliche und nach Sitzplatz bezogene Registrierung zu erfolgen, um eine etwaige Nachbefragung bzw. Kontakt-Nachverfolgung zu ermöglichen. Der Unterricht der Sekundarstufe I findet vorübergehend wieder nach dem Klassenraumprinzip statt. In den Klassenräumen der Sekundarstufe I werden zur Kontaktnachverfolgung der Sitzplan und der Stundenplan auf das Lehrerpult geklebt. Klassenübergreifende Lerngruppen, z.B. Religionsunterricht und Wahlpflichtbereich, und der Unterricht der Oberstufe im Kurssystem finden wie bisher in festen, fachbezogenen Kursen statt. Auch in Fachräumen sitzen, wenn möglich, die Sitznachbarn einer Klasse nebeneinander, da die Gruppen so wenig wie möglich durchmischt werden sollen.

Der Unterricht beginnt in der Regel für alle Schülerinnen und Schüler um 8.00 Uhr. Die Schülerinnen und Schüler begeben sich nach ihrer Ankunft in der Schule und nach den Pausen in der Regel **direkt** in ihren Unterrichtsraum, waschen sich die Hände und setzen sich an ihren Platz. Die Klassenräume werden erst am Ende des Unterrichtstages (nicht wie bisher in jeder Pause) von der Lehrkraft abgeschlossen.

Klassen und Kurse, die Sport haben, treffen sich vor der Sporthalle.

Klassen der Jahrgänge 7 bis 9, die Biologie, Chemie, Physik, Musik oder den Differenzierungskurs Mathematik/Informatik haben, warten auf dem Schulhof und werden dort von ihrer Lehrkraft abgeholt.

Um die Trennung der Jahrgänge so gut wie möglich zu gewährleisten, werden Laufwege im Gebäude markiert. Für das Hauptgebäude gilt: In den Pausen halten sich die Klassen 7 und 8 auf dem Westhof und in der Pausenhalle West auf, die Klassen 9 und die Schülerinnen der EF und Q1 im Innenhof und in der Pausenhalle Ost, die Schülerinnen und Schüler der Q2 auf dem Innenhof der Pavillons. Die Jahrgänge 7-9 benutzen die alten Toiletten auf dem Westhof, die Oberstufe die Toiletten in den Containern. Durch verstärkte Aufsichten wird gewährleistet, dass sich in den Toilettengebäuden keine Warteschlangen bilden.

Sofern Schülerinnen und Schüler in Bezug auf das Corona-Virus (COVID-19) relevante Vorerkrankungen haben, entscheiden die Eltern – gegebenenfalls nach Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich mit, dass aufgrund einer Vorerkrankung eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch bei ihrem Kind grundsätzlich möglich ist. Die Art der Vorerkrankung braucht aus Gründen des Datenschutzes nicht angegeben zu werden. Bei

volljährigen Schülerinnen und Schülern gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend. Für diese Schülerinnen und Schülern entfällt die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Es werden Lernangebote für zu Hause gemacht (Lernen auf Distanz). Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

Präventivmaßnahmen durch Tragen von Mund-Nase-Bedeckung (Masken)

Die Präventivmaßnahmen erfolgen – gemäß Empfehlungen des RKI- nach dem AHA-Prinzip (Abstand, Hygiene, Alltagsmaske).

Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist auf den Fluren und auf den Pausenhöfen verpflichtend zu tragen. Im Unterricht, am festen Sitzplatz, ist das Tragen der Mund-Nase Bedeckung ab dem 1.9.2020 nicht verpflichtend, wird aber dringend empfohlen, insbesondere, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Sobald sich Schülerinnen und Schüler im Klassenraum bewegen, ist die Maske verpflichtend zu tragen. Zum Essen und Trinken darf die Maske kurz abgesetzt werden, es ist dabei aber ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zu wahren und es wird nicht beim Gehen oder Laufen gegessen oder getrunken. Soweit Lehrkräfte im Unterricht den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht sicherstellen können, haben auch diese eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Sofern das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht mit den pädagogischen Erfordernissen vereinbar ist, z.B. bei Ausspracheübungen oder in Prüfungssituationen, kann vom Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung zumindest zeitweise abgesehen werden. Auch Ausnahmen aus medizinischen Gründen sind möglich.

Die Regelungen zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen sind vorerst bis zum 31.8.2020 befristet.

Die Schülerinnen und Schüler sind dafür verantwortlich, eine Mund-Nase-Bedeckung zu haben. Im Sekretariat der Schule befindet sich eine Reserve für den Bedarfsfall.

Benutzte Einweg-Masken sollten nicht in der Schule entsorgt werden.

Umfassende Testungen für Personal an Schulen sowie Schülerinnen und Schüler im Corona-Fall

Sollten bei Testungen oder auf anderem Wege Infektionsfälle mit dem Corona-Virus festgestellt werden, wird das zuständige Gesundheitsamt von der Schulleitung informiert und entscheidet über weitere Maßnahmen. Beispielsweise kommt eine Testung von Kontaktpersonen in Betracht, um lokale Cluster und Infektionsketten zu identifizieren und möglichst frühzeitig zu unterbrechen. Je nach Infektionsgeschehen und regionaler Gegebenheit wird unsere Schule aber auch umfassend oder gar vollständig getestet und wenn nötig auch kurzfristig vorübergehend geschlossen, um das Infektionsgeschehen gesichert abklären und eindämmen zu können.

Empfehlungen und Vorgaben des RKI (z.B. Quarantäne bei Rückkehr aus Risikogebieten bzw. verpflichtende Testungen) sind einzuhalten. Dem Kollegium und den Mitarbeitern der Schule wird dringend empfohlen, die vorgesehenen Testungen wahrzunehmen.

Zuständigkeiten und Vorgehen in Schule bei auftretenden Corona- Verdachtsfällen

Schülerinnen und Schüler, die im Schulalltag COVID-19-Symptome (wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig. Sie werden daher zum Schutz der Anwesenden – bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Eltern – unverzüglich nach Hause geschickt oder von den Eltern abgeholt. Die Schulleitung nimmt mit dem Gesundheitsamt Kontakt auf und dieses entscheidet über das weitere Vorgehen.

Auch Schnupfen kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens empfehlen wir, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung des Wohlbefindens zunächst für 1-2 Tage zu Hause beobachtet werden soll. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.

Distanzunterricht bei Quarantänemaßnahmen

Schülerinnen und Schüler, die vom Gesundheitsamt zu einer Quarantäne verpflichtet worden sind (Dauer in der Regel 14 Tage), sind von der Teilnahme am Präsenzunterricht ausgeschlossen. Sie erhalten Unterricht auf Distanz. Hierzu erstellt das CFvW Gymnasium eine gesonderte Handreichung.

Cafeteria

Das Café Carl und die Cafeteria im Unterstufengebäude nehmen den Betrieb wieder auf. Auch hier gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Lediglich zum Essen und Trinken darf diese abgelegt werden. In Warteschlangen ist zusätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu halten, die Hände werden beim Betreten und beim Verlassen der Räumlichkeiten desinfiziert. Für die Cafeteria wurde ein separates Hygienekonzept erstellt.

Hausaufgabenbetreuung

Die Hausaufgabenbetreuung nimmt ihren Betrieb wieder auf. Für ihre Arbeit gelten die in diesem Hygienekonzept dargestellten Maßnahmen. Bei der Zusammensetzung von Lerngruppen werden jahrgangsstufenübergreifende Gruppen vermieden und die Zusammensetzung jeder Gruppe dokumentiert, um im Bedarfsfall Infektionsketten zurückverfolgen zu können.

3.2. Hygiene in Klassenräumen, Fluren und Aufenthaltsbereichen

Lufthygiene

Mehrmals täglich, mindestens 1 x pro Unterrichtsstunde, ist eine Stoßlüftung beziehungsweise Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.

Garderobe

Die Ablage für die Kleidung ist so zu gestalten, dass die Kleidungsstücke der Kinder und Jugendlichen sowie der Beschäftigten keinen direkten Kontakt untereinander haben, da sonst die Gefahr der Übertragung bestehen kann.

Reinigung der Flächen, Gegenstände und Fußböden

Eine gründliche und tägliche Reinigung der Fußböden sowie häufig genutzter Flächen und Gegenstände ist grundlegend für einen guten Hygienestatus in der Einrichtung und wird täglich durchgeführt.

Händewasch- und Händedesinfektionsmöglichkeiten

In jedem Klassen- und Fachraum ist für Hände-Waschmöglichkeiten gesorgt. Die Sanitäreinrichtungen werden mindestens mit ausreichend Seifenspendern ausgestattet sein. Sie müssen unter dem Kriterium der Abstandswahrung gut erreichbar sein. Der Zugang zur Händedesinfektion sollte vor Eintritt in den Unterrichts- bzw. Prüfungsraum und gegebenenfalls zusätzlich an gut erreichbaren Plätzen im Gebäude wie z.B. auf Fluren ermöglicht werden. Auf das Händeschütteln soll verzichtet werden. Die Hände sollten regelmäßig und gründlich mit Wasser und Seife über 20-30 Sekunden gewaschen werden.

Mittel für die Händehygiene und für Reinigung und Flächendesinfektion

Potentiell kontaminierte Flächen, die durch Händkontakte zu einer Übertragung beitragen könnten, werden durch eine arbeitstägliche Reinigung und in zuvor definierten Bereichen (z.B. Handkontaktflächen, gemeinsam benutzte Tastaturen, Sanitäreinrichtungen, Türkliniken und Treppenläufe) ggfls. durch eine zusätzliche Flächendesinfektion mittels Wischdesinfektion (z.B. vorgetränkte Wischtücher) dekontaminiert werden. Es sollten nur geeignete Reinigungsmittel für alle Handkontaktflächen verwendet werden. Der Schulträger verfügt dazu über die notwendigen Informationen und versorgt die Schule mit den entsprechenden Materialien.

3.3. Hygiene in Sanitärbereichen

Ausstattung

In Sanitärbereichen müssen Oberflächen von Fußböden und Wänden feucht zu reinigen und zu desinfizieren sein. An den Waschplätzen wird aus hygienischen Gründen Flüssigseife aus Seifenspendern und Einmalhandtuchpapier bereitgestellt. Papierabwurfbehälter sind mit

einem Beutel zu versehen und täglich zu entleeren. Eine Reinigung der Abfallbehälter innen und außen sollte wöchentlich durchgeführt werden. Toilettenbürsten sind regelmäßig auszutauschen. Toilettenpapier, Handtuchpapier und Flüssigseife werden grundsätzlich vorgehalten.

Schülerinnen-toiletten und Damentoiletten sind mit Hygieneemern mit Beutel auszustatten, diese sind täglich zu entleeren und regelmäßig innen und außen zu reinigen.

Händereinigung

Händewaschen und ggf. Händedesinfektion sind die wichtigsten Maßnahmen zur Infektionsverhütung und Infektionsbekämpfung. Das Waschen der Hände ist der wichtigste Bestandteil der Hygiene, denn hierbei wird die Keimzahl auf den Händen erheblich reduziert. Die hygienische Händedesinfektion bewirkt eine Abtötung von Infektionserregern wie Bakterien oder Viren.

Händereinigung ist daher durchzuführen:

- Beim Betreten des Unterrichtsraums
- nach jedem Toilettengang,
- vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln
- bei Bedarf

Händedesinfektion ist zusätzlich vom Personal (Lehrkräfte, Reinigungspersonal) durchzuführen:

- nach Kontakt mit Stuhl, Urin, Erbrochenem, Blut oder anderen Körperausscheidungen,
- nach Ablegen von Schutzhandschuhen,
- nach Verunreinigung mit infektiösem Material,
- nach dem Kontakt mit erkrankten Schülerinnen und Schülern oder erkranktem Personal.

3.4. Persönliche Hygiene

Neben Beachten der Husten- und Nies-Etikette und der Händehygiene sollten keine Bedarfsgegenstände wie Gläser, Flaschen zum Trinken, Löffel etc. gemeinsam genutzt werden.

Innerhalb und außerhalb des Schulgebäudes ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung erforderlich. Schülerinnen und Schüler, die keine Mund-Nase-Bedeckung tragen, werden vom Unterricht ausgeschlossen.

3.5. Hygiene im Sportunterricht und in Sporthallen

In den Sporthallen, im Schwimmbad und auf Sportplätzen ist in besonderem Maße auf das Einhalten der Hygieneregeln zu achten, da das verpflichtende Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Sportunterricht entfällt. Umkleieräume werden den Klassen zugewiesen und dürfen nicht von mehreren Klassen gemeinsam genutzt werden. Gründliches Händewaschen nach dem Sport ist zwingend erforderlich. Bis zu den Herbstferien findet der Sportunterricht wenn möglich im Freien statt.

Die Reinigung von Turnhallen erfolgt arbeitstäglich durch feuchtes Wischen. Bei einer Kontamination der Flächen bzw. Materialien ist eine Desinfektion mit einem Mittel der VAH-

Liste durchzuführen. Nass- bzw. Duschbereiche sind täglich zu reinigen und mit einem Desinfektionsmittel (VAH-Liste) zu desinfizieren.

3.6. Erste Hilfe Hygiene

Hygiene im Erste-Hilfe-Raum

Der Erste-Hilfe-Raum ist mit einem Handwaschbecken, Flüssigseife und Einmalhandtuchpapier ausgestattet. Er darf nicht als Abstell- oder Lagerraum zweckentfremdet werden. Die Krankenliege ist nach jeder Benutzung von sichtbaren Verschmutzungen zu reinigen und ggf. mit einem Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren. Verbandsmaterialien müssen zu jeder Zeit zur Verfügung gestellt werden (§ 26 GUV-V A1 „Grundsätze der Prävention“).

Versorgung von Bagatellwunden

Die Ersthelferin oder der Ersthelfer trägt bei der Wundversorgung Einmalhandschuhe und desinfiziert sich vor und nach der Hilfeleistung die Hände.

Behandlung kontaminierter Flächen

Mit Blut oder sonstigen Sekreten kontaminierte Flächen sind (unter Tragen von Einmalhandschuhen) mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch zu reinigen. Die betroffene Fläche ist anschließend nochmals regelgerecht zu desinfizieren.

4. Überwachungsmaßnahmen

Die Umsetzung der im Hygieneplan geforderten allgemeinen Maßnahmen obliegt allen am Schulleben Beteiligten. Die tägliche Reinigung und Flächendesinfektion nach dem Unterricht liegt in der Verantwortung des Schulträgers.

Der Corona-Beauftragte überprüft regelmäßig das Einhalten der Hygienestandards und den Vorrat an erforderlichen Hygieneartikeln und Materialien anhand einer Checkliste.

5. Aktualisierung des Hygieneplans

Der Hygiene- und Organisationsplan wird bei einer sich ändernden Sachlage angepasst.

6. Belehrungs- und Meldepflichten; Dokumentation

Neben den bereits existierenden Meldepflichten für ansteckende Krankheiten ist auch der Verdacht einer Infektion mit dem COVID-19 Virus der Schule und dem Gesundheitsamt unverzüglich zu melden.

Über die präventiven Maßnahmen, die in diesem Hygieneplan beschrieben sind, sind die Kolleginnen und Kollegen, sowie die Schülerinnen und Schüler zu belehren. Die erfolgte Belehrung ist durch Unterschrift zu bestätigen.